Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1175

Antrag

der Abgeordneten Dr. Müller-Hermann, Lemmrich, Holkenbrink und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines

Für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Gemeindeverbänden stellt der Bund nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Bundesregierung über die Länder Zuwendungen im Rahmen der hierfür besonders bereitgestellten Mittel, insbesondere

a) für den Ausbau von Stadtautobahnen, Schnellverkehrsstraßen, Hauptverkehrsstraßen sowie für Straßen, die wegen der Stillegung von Eisenbahnstrecken ausgebaut werden müssen,

b) für den Bau öffentlicher Personennahverkehrswege,

c) für Baumaßnahmen des ruhenden Verkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr

zur Verfügung.

Artikel 2

Finanzierung

Für Zuwendungen nach Artikel 1 stellt der Bund folgende Mittel bereit:

1. das Aufkommen, das sich aus der Erhöhung der Mineralölsteuer gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes ergibt
2. in den Rechnungsjahren 1967 bis 1970 6 vom Hundert und in den Rechnungsjahren 1971 bis 1978 10 vom Hundert des für den Straßenbau zweckgebundenen Aufkommens der Mineralölsteuer.

Artikel 3

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

§ 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle:
   a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07 - A - I - und Benzolerzeugnisse der Nummer 27.07 - B - I - a und 29.01 - D - I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt,
      bis zum 31. Dezember 1968 ...... 26,75 DM,
      ab 1. Januar 1969 ...... 35,00 DM,
   b) andere Leichtöle ...... 35,00 DM,
2. für 100 kg
   a) mittelschwere Öle und Gasöle .... 38,75 DM,
   b) Schweröle und Reinigungsextrakte .... 35,25 DM,
3. für 100 kg Flüssiggase ab 1. Januar 1967 .... 44,00 DM.

Die mineralölhaltigen Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Num-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

mer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen."

Artikel 4

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zweckbindung des Aufkommens der Mineralölsteuer

(1) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, ausgenommen das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes ist in den Rechnungsjahren 1967 bis 1970 in Höhe von 47 vom Hundert und in den Rechnungsjahren 1971 bis 1978 in Höhe von 45 vom Hundert für Zwecke des Straßenwesens des Bundes und in den Rechnungsjahren 1967 bis 1970 in Höhe von 3 vom Hundert sowie in den Rechnungsjahren 1971 bis 1978 in Höhe von 5 vom Hundert für Zuwendungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden vom .... (Bundesgesetzblatt I S. ..), zu verwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Aufkommens an Mineralölsteuer im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, der sich aus der Erhöhung der Mineralölsteuer gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden vom .... ergibt, im Hinblick auf Artikel 2 Nr. 1 des genannten Gesetzes nicht zu berücksichtigen."

2. In Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „für Zuwendungen an fremde Baulastträger" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 5 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741) tritt am 1. Januar 1967 außer Kraft.

Artikel 6

Koordinierungsausschuß

(1) Die Auswahl der nach Artikel 1 zu fördernden Objekte obliegt einem Koordinierungsausschuß, der aus vier vom Bundesrat zu benennenden Vertretern der Länderregierungen, vier Vertretern der Bundesregierung und vier Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zu bilden ist. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr. Die Einzelheiten über den Sitz, die Organisation und die Geschäftsführung des Ausschusses werden durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist es

a) auf der Grundlage der Ländervorschläge für den Zeitraum von zwölf Jahren einen Gesamtplan für den Ausbau der Nahverkehrsanlagen zu entwickeln, der in drei Vierjahrespläne zu unterteilen ist,

b) die Planungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden mit den übrigen Verkehrsplanungen des Bundes, der Länder und Gemeinden in Einklang zu bringen,

c) jährlich einen Plan über die im kommenden Rechnungsjahr zu fördernden Maßnahmen und die dafür erforderlichen Mittel aufzustellen.

Bei seinen Entscheidungen hat der Ausschuß auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

(3) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die Arbeit des Koordinierungsausschusses zu unterstützen. Der Ausschuß ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Auskünfte unmittelbar bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Artikel 7

Überleitung von bisher nach anderem Recht bezuschußten Maßnahmen

(1) Die Zuschußmöglichkeiten nach Artikel 1 gelten für alle Maßnahmen, für die im Rechnungsjahr 1967 und später erstmalig eine Zuwendung nach diesem Gesetz bewilligt wird. Bereits laufende Vorhaben können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Förderung einbezogen werden.

(2) In Durchführung begriffene Straßenbaumaßnahmen, die bisher nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741) bezuschußt wurden, können in die Regelung nach Artikel 1 dann einbezogen werden, wenn

a) die noch nicht begonnenen Teilstrecken der Gesamtmaßnahme als in sich abgeschlossene Teilabschnitte der Vorhaben anzusehen sind,

b) den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr entsprechende Entwürfe vorgelegt werden und

c) die Aufteilung in Teilstrecken bauwirtschaftlich sinnvoll und nicht nur zur Erlangung von höheren Bundeszuwendungen vorgenommen worden ist.

Die sonstigen bisher nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes geförderten Vorhaben werden nach altem Recht abgewickelt.

(3) Soweit der Bund sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Finanzierung von Anlagen und Einrichtungen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs beteiligt hat, verbleibt es bei den hierzu getroffenen Abreden. Die dem Bund hieraus erwachsenden Verpflichtungen sind vorweg aus den nach Artikel 1 Buchstabe b zweckgebundenen Mitteln zu decken.

Haben Länder und Gemeinden sich einzeln oder gemeinsam an der Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 beteiligt, werden sie von ihren Verpflichtungen aus den getroffenen Abreden frei, wenn und soweit dem Bauträger Zuwendungen nach diesem Gesetz bewilligt werden. Erfüllte Verpflichtungen bleiben unberührt.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1966

Dr. Müller-Hermann
Lemmrich
Holkenbrink
Adorno
Dr. Aigner
Baier
Dr.-Ing. Dr. h. c. Balke
Prinz von Bayern
Bewerunge
Brück (Köln)
Budde
Dr. Burgbacher
Burger
Damm
Diebäcker
Draeger
von Eckardt
Dr. Elbrächter
Enk
Erhard (Bad Schwalbach)
Exner
Franke (Osnabrück)
Dr. Freiwald
Dr. Frerichs
Fritz (Welzheim)
Dr. Geißler
Dr. Götz
Gottesleben
Frau Griesinger
Dr. Häfele
Dr. Hammans
Dr. Hauser (Sasbach)
Dr. Hofmann (Mainz)
Dr. Hudak
Dr. Huys
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Jungmann
Krug
Lampersbach
Lenz (Brühl)
Dr. Löhr
Maucher
Meis
Meister
Mick
Müser
Petersen
Prochazka
Rainer
Rawe
Dr. Reinhard
Riedel (Frankfurt)
Rock
Russe (Bochum)
Schmidhuber
Schulhoff
Dr. Siemer
Stein (Honrath)
Frau Stommel
Stooß
Dr. Dr. h. c. Toussaint
Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell
Dr. Vogel (Speyer)
Vogt
Dr. Wahl
Weimer
Wieninger
Dr. Wörner
Baron von Wrangel